



**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

16. Januar 2013

Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/620-35/12

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

Kto.-Nr. 10 003 531

BLZ 560 517 90

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr

14-16 Uhr

Fr 8-12 Uhr

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Be-
triebes der Windenergieanlagen WEA 13 und WEA 14 vom Typ Enercon E-82
E2 in der Gemarkung Mastershausen**

Änderungsgenehmigung:

- I. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.7 aus unserem Genehmigungs-
bescheid vom 13. September 2012 werden wie folgt geändert:
- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigung
und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne
des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.



- IV. Im Übrigen behält der Genehmigungsbescheid vom 13. September 2012
Bestandskraft.

2.7 Immissionsschutz

Die Windenergieanlagen WEA 13 und WEA 14 sind entsprechend

- des Schallimmissionsgutachtens der T&H Ingenieure GmbH
vom 27.02.2012 mit dem Nachtrag vom 21.12.2012

und folgenden Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben:

2.7.1 Schall

- 2.7.1.1 Der Schallleistungspegel der Windenergieanlagen WEA 13 und
WEA 14 vom Typ Enercon E-82 E2 darf inklusive Ton- und Im-
pulszuschlägen jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbe-
reiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermes-
sung zur Nachtzeit folgenden Wert nicht überschreiten:

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

The LivCom Award
Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises
als lebensverfester Landkreis weltweit 2004

103,2 dB(A)

Die Umschaltung der Windenergieanlagen WEA 13 und WEA 14 in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

- 2.7.1.2 Die unter Nr. 2.7.1.1 genannten Windenergieanlagen WEA 13 bis WEA 14, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden müssen, sind mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

- 2.7.1.3 Die übrigen im Genehmigungsbescheid vom 13.09.2012 festgeschriebenen Auflagen, die von der beantragten Änderung nicht berührt sind, gelten uneingeschränkt fort.

Begründung:

Sie haben mit Antrag vom 27.12.2012 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung des Betriebes von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Mastershausen auf den in den Antragsunterlagen benannten Flurstücken beantragt und entsprechende Unterlagen eingereicht.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.